

Az.: 6 B 316/22
6 L 777/22



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Bautzen
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Widerrufs waffen- und sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse; Antrag nach § 80 Abs. 5
VwGO
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 6. März 2023

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. Dezember 2022 - 6 L 777/22 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 14.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers bleibt ohne Erfolg.
- 2 Die mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 11. Oktober 2022 anzuordnen, soweit seine waffen- und sprengrechtlichen Erlaubnisse widerrufen und sein Europäischer Feuerwaffenpass zurückgenommen wurde (Nrn.1 bis 3), und hinsichtlich der in Nrn. 4 bis 6 unter Anordnung der sofortigen Vollziehung verfügten Nebenentscheidungen wiederherzustellen.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers nach § 80 Abs. 5 VwGO mit der Begründung abgelehnt, sein Widerspruch gegen den Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse bleibe bei summarischer Prüfung voraussichtlich ohne Erfolg. Der Unzuverlässigkeitstatbestand des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b WaffG sei erfüllt, weil der Antragsteller gravierend gegen waffenrechtliche Bestimmungen zur Verwahrung verstoßen habe. Nach § 36 Abs. 1 WaffG habe, wer Waffen oder Munition besitze, die erforderlichen Vorkehrungen - nach § 36 Abs. 5 WaffG i. V. m. § 13 Abs. 1 und 2 AWaffV grundsätzlich durch Aufbewahrung in einem bestimmten Anforderungen genügenden Behältnis - zu treffen, um Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme zu verhindern. Bei der vorübergehenden Aufbewahrung außerhalb der Wohnung, insbesondere im Zusammenhang mit der Jagd oder dem sportlichen Schießen, habe der Verpflichtete gemäß § 13 Abs. 9 AWaffV die Waffen oder Munition

unter angemessener Aufsicht aufzubewahren oder durch sonstige erforderliche Vorkehrungen gegen Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme zu sichern, wenn die Aufbewahrung gemäß den Anforderungen des Absatzes 1 und 2 nicht möglich sei. Diesen Anforderungen genüge das offene Ablegen eines Revolvers auf der Arbeitsfläche einer Küche im Vereinsheim des Schützenvereins jedenfalls dann offensichtlich nicht, wenn - wie im Streitfall - dieser Raum offen zugänglich sei, durch eine Vielzahl von Personen betreten werden könne, die gewöhnliche Ablage der Waffe an dieser Stelle ebenfalls vielen Personen bekannt sei und darüber hinaus die Ablage dort nicht nur äußerst kurzzeitig erfolge, sondern über einen Zeitraum von ungefähr sechs Stunden. Eine Änderung der Situation sei auch nicht dadurch eingetreten, dass sich der Antragsteller nach dem Weggang des letzten Besuchers in einer Situation befunden habe, die etwa derjenigen entsprochen hätte, wenn er bei einer Reparatur oder einem Reinigen der Waffe in seiner Wohnung überfallen worden wäre. Denn auch in einer solchen Situation hätte es ihm obliegen, beim Eintreffen unbekannter Besucher sich vor einem Öffnen der Tür entweder über deren Identität Gewissheit zu verschaffen oder aber eine offenliegende Waffe vor unbefugtem Zugriff zu verwahren.

- 4 Das hiergegen gerichtete Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine Änderung des angefochtenen Beschlusses.
- 5 Der Antragsteller macht geltend, die „Zeit während des Schießbetriebs“ (gemeint: die Zeit des von ihm geleiteten Schießbetriebs bis zum Zeitpunkt, als er allein im Vereinshaus war und den Räubern öffnete) sei nicht zu werten, weil er als Schießleiter gleichzeitig seine Waffe im Blick gehabt habe und er von einer ordnungsgemäßen Aufbewahrung in der Küche des Vereinshauses habe ausgehen können, weil dort niemand anwesend gewesen und sie von ihm abgeschlossen worden sei. Dieser Einwand verfährt nicht. Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts und wie auch den in den Ermittlungsakten befindlichen Bildern zu entnehmen ist, hat die Küche zwei Zugänge, von denen nur einer durch eine Tür verschließbar ist, während der andere durch eine Rundbogenöffnung im Bereich des Tresens nicht verschlossen werden kann. Der Senat teilt auch bei summarischer Prüfung und mangels substantiierter Einwendungen des Antragstellers die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, dass er aufgrund seines Einsatzes als Schießleiter mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht durchgängig über einen Zeitraum von sechs Stunden, sondern allenfalls zeitweise in der Lage gewesen sein kann, den in der Küche auf einer Arbeitsplatte offen abgelegten Revolver im Blick zu behalten und konkret zu beobachten, ob Personen die Küche betreten haben. Durch die nicht

verschlossene Rundbogenöffnung hätte die Waffe also bereits in der Zeit vor dem Raubüberfall durch andere Vereinsmitglieder oder Gäste entwendet werden können, die nach Öffnung der Vereinsaußentür von innen Zugang in das Vereinsheim erhalten hatten. Die Unterlassung jeglicher Vorkehrungen gegen die über einen mehrstündigen Zeitraum bestehende Möglichkeit unbefugter Wegnahme durch einen eingeschränkten Personenkreis ist ausreichend, um eine gravierende Verletzung der Aufbewahrungspflichten gemäß § 36 Abs. 5 WaffG i. V. m. § 13 AWaffV zu begründen. Nichts anderes hat das Verwaltungsgericht angenommen, dem der Antragsteller zu Unrecht entgegenhält, es sei davon ausgegangen, dass „jedermann“ Zugriff auf die Waffe gehabt hätte.

- 6 Das Verwaltungsgericht ist auch zu Recht zu der Einschätzung gelangt, dass sich der Antragsteller nicht auf die in § 13 Abs. 9 AWaffV vorgesehene Erleichterung der Schutzvorkehrungen für eine vorübergehende Aufbewahrung außerhalb der Wohnung im Zusammenhang mit dem sportlichen Schießen berufen kann. Die Vorschrift suspendiert von der Aufbewahrung in speziell gesicherten Behältnissen oder Räumen nach § 13 Abs. 1 und 2 AWaffV, wenn diese „nicht möglich ist“, weil die Waffen zu ihrem zweckentsprechenden Gebrauch, hier an Schießständen oder sonstigen Stätten des sportlichen Schießens, oder zum Transport dorthin entnommen werden müssen. Soweit der Antragsteller geltend macht, im Streitfall sei wegen der abgeschlossenen Außentür das gesamte Vereinshaus als „Schießstand“ zu werten, widerspricht ein derartiges Verständnis offensichtlich dem Wortlaut und Zweck der Norm, wenn damit gemeint sein soll, es bedürfe keiner weiteren Sicherung. § 13 Abs. 9 AWaffV verpflichtet den Waffenbesitzer die Waffen oder Munition zumindest unter angemessener Aufsicht aufzubewahren oder durch sonstige erforderliche Vorkehrungen gegen Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme zu sichern. Bezweckt ist nicht die Beseitigung jeglicher Schutzstandards bei vorübergehender Aufbewahrung außerhalb der Wohnung im hier in Rede stehenden Zusammenhang mit sportlichem Schießen, sondern - wie die Wörter „angemessen“ und „erforderlich“ zum Ausdruck bringen - ein den Umständen der vorübergehenden Aufbewahrung im Einzelfall angepasstes Maß an Sicherung. Dieses kann entweder durch Beaufsichtigung als einer Form des aktiven Entwendungs- oder Missbrauchsschutzes oder durch Aufbewahrung einer Schusswaffe in einem (sie der Sicht entziehenden) Transportbehältnis, die Entfernung eines wesentlichen Teils und/oder die Anbringung einer Abzugsverriegelung als Formen des passiven Schutzes erreicht werden (vgl. BR-Drs. 415/03 S. 51 zu § 13 Abs. 11 AWaffV a. F.; Papsthart in: Steindorf, Waffenrecht, 11. Auflage 2022, § 13 AWaffV Rn. 28). Die offene Ablage einer Schusswaffe ohne

jedwede Vorkehrung in zum sportlichen Schießen ungeeigneten (Küchen-)Räumen entspricht dem offensichtlich nicht.

7 Ohne Erfolg wendet sich der Antragsteller auch gegen die vom Verwaltungsgericht unter Bezug auf Nr. 36.2.15 WaffVwV für erforderlich gehaltene Sicherung durch eingeschlossene Verwahrung des Revolvers „etwa in einem gesonderten Raum oder in einem Behältnis, das keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Art des Inhaltes zugelassen hätte“. Er macht insoweit lediglich geltend, die Waffe sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch bei derartiger Verwahrung entwendet worden, wenn die Räuber sich hätten denken können, was sich in dem Behältnis befinde. Dieser Einwand ist unerheblich, weil für die Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b WaffG allein maßgeblich ist, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er Waffen oder Munition nicht sorgfältig verwahren wird. Auf einen tatsächlichen oder hypothetischen Schadensverlauf, wie hier im Zusammenhang mit einem Überfall, kommt es nicht an.

8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

9 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz.

10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dehoust

Drehwald

Groschupp